

# Gegen Subjektivismus - für die richtige Beachtung des Subjekts und der subjektiven Seite des Verbrechen

Von WALTER KRUTZSCH, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Im Leitartikel der NJ zur Auswertung des 30. Plenums des Zentralkomitees der SED (NJ 1957 S. 129 ff.) wird die Arbeit der Justizorgane im ganzen positiv eingeschätzt. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß das vergangene Jahr auch im Strafrecht eine weitere wirksame Festigung der Gesetzlichkeit, eine wirksame Verbesserung der Arbeit gebracht hat. Daneben weist aber dieser Artikel auf einige fehlerhafte Tendenzen, die in der gleichen Zeit bei Gericht und Staatsanwaltschaft aufgetaucht sind und die, wenn sie nicht konsequent bekämpft werden, die errungenen Erfolge beträchtlich schmälern könnten.

Was die ideologischen Ursachen dieser Fehler betrifft, so kann hier nicht mehr gesagt werden, als in dem zitierten Leitartikel steht: diese Fehler beruhen unter anderem auf einer fehlerhaften Meinung über die Rolle des Staates in der volksdemokratischen Ordnung, auf einer falschen Einschätzung der zeitweiligen Entspannung der politischen Atmosphäre in der Welt und insbesondere auf einer falschen Einschätzung der Situation in Deutschland. Hier soll eine Auseinandersetzung mit Erscheinungsformen dieser Unklarheiten stattfinden. Es sind dies Tendenzen zum Subjektivismus, Tendenzen einer unrichtigen Bewertung des Einflusses der Persönlichkeit des Täters und seiner Einstellung auf das Vorhandensein und die Art des Verbrechen. In der Gegenwart ist es daher wichtig, allen Formen des Subjektivismus nachzuspüren und sie zum Anknüpfungspunkt von Auseinandersetzungen unter den Richtern und Staatsanwälten zu machen.

Um diese Auseinandersetzungen zu führen bedarf es nicht grundsätzlich neuer Erkenntnisse und Theorien der Strafrechtswissenschaft. Es genügt vielmehr, sich das erneut zu vergegenwärtigen, was in unserer strafrechtlichen Literatur zu diesen Fragen bereits gesagt worden ist.

Unsere Strafrechtswissenschaft mußte sich von Anfang an mit den Fragen des Subjektivismus besonders eingehend beschäftigen. War doch der Subjektivismus die wichtigste Methode des deutschen Imperialismus, die bürgerliche Gesetzlichkeit in ganzer Breite zu durchbrechen und an ihre Stelle die willkürliche Verfolgung der unerwünschten Gesinnung zu setzen. Renneberg hat sich mit dem Begründer und prominentesten Vertreter dieser „soziologischen Schule“, Liszt, auseinandergesetzt<sup>1)</sup> und dargelegt, daß Liszt mit seinen Theorien einen Generalangriff auf die Grundsätze der fortschrittlichen bürgerlichen Strafrechtswissenschaft eröffnete, von denen in diesem Zusammenhang besonders folgende interessieren:

Kein Verbrechen ohne gesetzliche Strafe (nullum crimen sine poena legali), also Bestrafung ohne Rücksicht auf die Standes- und Klassenzugehörigkeit;

keine Strafe ohne verbrecherische Handlung (nulla poena sine crimine), d. h. Ablehnung jeder Gesinnungsverfolgung;

Proportionalität zwischen der Schwere der Strafe und der Größe der Gefahr, die die gesetzwidrige Handlung für den rechtlichen Zustand darstellt, nicht aber Bestimmung der Schwere der Strafe durch die Gesinnung des Täters, seine Klassenzugehörigkeit<sup>2)</sup>.

Liszt kritisierte diese Prinzipien, auch soweit sie im StGB von 1871 ihren, wenn auch nicht konsequenten, Ausdruck gefunden hatten: „Der Grundfehler unseres Strafgesetzbuches liegt in der übertriebenen Schätzung des äußeren Erfolges der Tat und in der Nichtberücksichtigung der inneren Gesinnung des Täters“<sup>3)</sup>.

1) Renneberg, Die kriminalsoziologischen und kriminalbiologischen Lehren und Strafrechtsreformvorschläge Liszts und die Zerstörung der Gesetzlichkeit im bürgerlichen Strafrecht, Berlin 1956.

2) vgl. Renneberg, a. a. O. S. 12 und 13.

3) Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2 S. 377, zitiert nach Renneberg, a. a. O. S. 24/25.

Die Auswirkungen dieser Ansichten in der imperialistischen Strafjustiz, in den faschistischen Konzentrationslagern sind nur zu bekannt, als daß sie hier wiederholt werden müßten. Erkannt ist aber auch, daß die westdeutsche Strafjustiz und auch die Strafgesetzbildung weiterhin aus den gleichen Quellen schöpfen.

Unsere Strafrechtswissenschaft wahrte durch ihren Kampf gegen die Erscheinungsformen des Subjektivismus in der Strafrechtsprechung nicht nur fortschrittliche bürgerlich-demokratische Traditionen, sie mußte unter Auswertung der Erkenntnisse der sowjetischen Strafrechtswissenschaft den Ausgangspunkt für eine richtige Bewertung der Wirkung subjektiver Faktoren auf die Gefährlichkeit einer verbrecherischen Handlung. Das Kernstück unserer sozialistischen Strafrechtswissenschaft ist die Lehre von dem Verbrechen als Einheit der Elemente: Objekt, objektive Seite, Subjekt und subjektive Seite.

Eine Auseinandersetzung über Subjektivismus kann daher die vorliegenden Publikationen zu dieser Frage zum Ausgangspunkt nehmen. Damit soll nicht gesagt werden, daß die Forschung auf diesem Gebiete der Strafrechtswissenschaft abgeschlossen sei, auch nicht, daß das vorliegende Schrifttum nicht einer Überprüfung insofern bedürfe, ob die jüngsten Fehler durch eine bessere Erläuterung verschiedener Fragen hätten vermieden werden können. Die Grundlage für eine umfassende Orientierung ist jedenfalls vorhanden.

Diese Literatur geht davon aus, daß das Verbrechen aus einer Einheit objektiver und subjektiver Faktoren besteht. Zur richtigen Erkenntnis einer verbrecherischen Handlung ist es deshalb notwendig, eine Analyse ihrer Elemente vorzunehmen. Zu diesen Elementen gehört neben Objekt und objektiver Seite auch Subjekt und subjektive Seite. Das bedeutet, daß die Persönlichkeit des Täters, seine Stellung, seine Gedanken im allgemeinen und seine Vorstellung bei der Ausführung der fraglichen Handlung im besonderen, für den Strafrichter von außerordentlichem Interesse sein muß. Dies ist darin begründet, daß jede äußere Handlung von Vorgängen im Innern des Menschen ausgelöst wird, daß das äußere Tätigwerden von Gedanken gelenkt und kontrolliert wird, daß die gesamte Handlung schließlich gefärbt und beeinflusst wird von der Persönlichkeit des Menschen, von dem sie ausgeht. Neben der Prüfung der objektiven Faktoren der verbrecherischen Handlung sind Fragen der Persönlichkeit und subjektive Momente zur richtigen Feststellung des Verbrechen absolut notwendig. Abstriche, die an dieser Forderung vorgenommen werden, müssen zu fehlerhafter Anwendung des Strafrechts führen.

Auf der anderen Seite dürfen diese Faktoren, unter allen Umständen den Juristen nur insoweit interessieren, und das ist bereits oft betont worden, als sie in der Handlung ihren Niederschlag gefunden haben. Die Handlung ist die absolute Grenze, die der Berücksichtigung von Feststellungen beim Täter und seinen Gedanken gezogen ist. Der Jurist, der diese Grenze überschreitet, überschreitet gleichzeitig die Grenze, die das Strafgesetz ihm zieht. Entweder er bestraft dann eine „gefährliche Gesinnung“, ohne daß diese in einer Handlung ihren Niederschlag gefunden hat, oder er läßt eine Handlung ohne Strafe die das Gesetz für strafbar erklärt, oder er mißt dem Täter eine Strafe zu, die nicht im richtigen Verhältnis zur Schwere der Tat steht. Jeder dieser Fehler wäre ein Verstoß gegen Prinzipien, die von der fortschrittlichen bürgerlichen Strafrechtswissenschaft entwickelt, heute als wichtige Grundsätze der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafrecht voll entfaltet zur Geltung gekommen sind.

4) Lekschas-Renneberg, Die Bedeutung des Subjekts des Verbrechen für die rechtliche Beurteilung des Verbrechen und die Strafzumessung, NJ 1953 S. 668; Lekschas-Renneberg, Über die Prinzipien der Strafzumessung, NJ 1953 S. 762; Lekschas, Die Schuld als subjektive Seite der verbrecherischen Handlung, Berlin 1955. Auch die Arbeit von Hinderer, Das Subjekt des Verbrechen, ist als Fernstudienmaterial der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft den meisten Richtern und Staatsanwälten der DDR zugänglich.